

Nachrichten vom Landtage.

Vierzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 22. Februar 1833.

Die Sitzung beginnt gegen halb Eils Uhr. Gegenwärtig sind die Minister v. Zeschwitz, v. Könneritz und v. Zschau, so wie die Regierungscommissarien v. Mostik, D. Schumann und Breuer. — Das Protocoll der vorigen Sitzung wird verlesen, nach einigen Bemerkungen des Ministers v. Könneritz und des Vicepräsidenten D. Haase genehmigt und von den Abgeordneten Lessmüller und v. Kiesenwetter mit vollzogen.

Demnächst ging man zur Verlesung des auf der Registrande neu Eingetragenen über, worunter:

1. Uebersendung der über die ritterschaftlichen Wahlen in den Kreislanden gehaltenen Acten durch das Gesamtministerium.

2. Christian Gotthelf Quandts in Postelwitz, Beschwerde wegen verweigerter Kriegsschädenentschädigung von Seiten des Staats;

wurde an die 4. Deputation abgegeben.

3. Vorstellung mehrerer Einwohner Dresdens gegen Emancipation der Juden, nebst einer Beilage;

weil bis jetzt über diesen Gegenstand noch kein Antrag geschehen, bis zu näherer Veranlassung zu asserviren.

4. Antrag des D. Haase, den Bericht der 4. Deputation über die Petition, die Aufhebung des Lehnwesens betreffend, als wesentlichen Theil des Protocolls und in Gemäßheit des §. 145 der Landtagsordnung drucken zu lassen;

die Kammer stimmt diesem Antrage bei.

5. 2 Petitionen des Abg. Wagner. a) Ein von den Gerichtspersonen mehrerer Landgemeinden Böhlitz u. s. w. an ihn gerichtetes Gesuch, die Straßenbaudienste, Straßenbausurrogatsgelder und Acker- und Hufenmaaß betreffend; b) ein von der Gemeinde Seehausen an ihn gerichtetes Schreiben, eine Beschwerde gegen die dortige Gerichtsherrschaft, hinsichtlich deren Schafhaltung als Gemeindeglied betreffend;

werden an die 4. Deputation abgegeben.

6. Zuschrift des Professor D. Grohmann aus Hamburg, nebst 2 Beilagen a) Bitte und Frage an die Landständeversammlung des Königreichs Sachsen über die Abschaffung der Todesstrafe; b) eine Schrift desselben über das Princip des Strafrechts; wird beigelegt bis zu den Berathungen über ein Criminalgesetzbuch.

7. Mittheilung des Gesamtministeriums, daß der Staatsminister v. Carlowitz der Deputation zur Redaction des Entwurfs der Landtagsordnung die etwa erforderlichen Erläuterungen zu geben übernommen habe.

8. Gesuch und Vorstellung mehrerer Bürger zu Zittau wider den Anschluß des Königreichs Sachsen ans Preussische Zollsystem;

wird nebst den Bemerkungen der Damastfabrikanten zu Großschönau u. s. w. (s. Nr. 14. d. Bl. die aus der Registrande der 2. Kammer mitgetheilten Gegenstände s. 1.) an die 4. Deputation abgegeben.

9. Antrag des Abgeordneten v. Thielau um Intercession der Kammer auf Vorlegung eines Gesetzentwurfs: 1) über Errichtung von Districtsgerichten als Unterinstanzen bei Civil- und Criminalprocessen aller Unterthanen; 2) über Mitwirkung der Landgemeinden bei der Wahl der Geistlichen und Schullehrer ihres Bezirks; 3) über Aufhebung der Staatsfrohen.

Bei der Frage über die wegen dieser Anträge zu fassende Resolution, erhob sich zuvörderst der Staatsminister v. Könneritz und äußerte sich dahin: Es sei allerdings sehr wünschenswerth und ein großer Vorschritt in der Justizpflege, wenn die Patrimonialgerichtsbarkeit an den Staat zurück gegeben werde; allein es wären hierbei nicht bloß eine, sondern mehrere Fragen zu beantworten und hauptsächlich folgende vier: 1) soll die Patrimonialgerichtsbarkeit dem Staate zurückgegeben werden? 2) sollen die Gerichte collegialisch verwaltet werden? 3) soll die Civil- von der Criminaljustiz getrennt werden? und 4) soll die Patrimonialgerichtsbarkeit den Gerichten der untern Instanz zur Verwaltung übergeben werden? — Ueber diese Angelegenheit würden von der Regierung Vorschläge an die Kammer gebracht werden; er frage deshalb bei der Kammer an, ob dieselbe vielleicht gemeint sei, dasjenige, was die Regierung in dieser Hinsicht an die Stände gelangen lassen werde, abzuwarten und bis dahin mit der Berathung über die vorliegenden Gegenstände Anstand zu nehmen?

Der Staatsminister v. Zeschwitz war der Ansicht: der Erfolg besondrer Berathungen über einzelne Gegenstände könne nur der sein, daß ein Antrag über vorzulegende Gesetze von der Kammer an die Regierung gelange. Wäre dieß geschehen, so würde die Regierung dergleichen Gesetzentwürfe vorzulegen haben, und die Kammer nun abermals über dieselben Berathung pflegen müssen. Es würde also auf diese Art eine doppelte Discussion über dieselben Gegenstände nöthig werden. Ferner beurtheile man oft einen einzelnen Gegenstand verschieden, je nachdem man ihn für sich oder im Zusammenhange mit analogen Bestimmungen betrachte. Es könne daher leicht der Fall eintreten, daß die Kammer, wenn ihr ganze Gesetzentwürfe in ihrem Zusammenhange vorgelegt würden, eine früher genommene Ansicht über einzelne damit connexe Gegenstände ändern würde, daher er es für gut finden würde, die Berathung über die jetzt beantragten besondern Gegenstände bis zur Berathung über die betreffenden Gesetzentwürfe auszusetzen.

Der Abgeordnete Rour bemerkte auch auf den zweiten